



Gemeinde PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bearbeiter/in: AL Mag. Lukas Beyerl
Telefon: (07258) 24 33 – 16
Fax: (07258) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

9. Dezember 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 09.12.2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen: 10,00 Euro
- b) für einen Haushalt: 20,00 Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | pro Abfallsack 60 Liter: | 8,25 Euro |
| b) | pro Abfalltonne 90 Liter: | 12,38 Euro |
| c) | pro Abfalltonne 120 Liter: | 16,50 Euro |
| d) | pro Abfalltonne 240 Liter: | 33,00 Euro |
| e) | pro Abfallcontainer 770 Liter: | 110,00 Euro |
| f) | pro Abfallcontainer 1100 Liter: | 151,25 Euro |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühr nach § 2 Abs 1 wird im 2. Quartal und die Gebühr nach § 2 Abs 2 vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.1976 außer Kraft.

Daniela Chimani
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 10.12.2021
Abgenommen am: 28.12.2021